

**Grobentwurf**

**REGLEMENT ÜBER DIE ANGEPASSTEN ARBEITSPLÄTZE (RAP)**

(vom .... 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri;

gestützt auf Artikel 73a Absatz 3 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)<sup>1</sup>

beschliesst:

**Artikel 1** Grundsatz

<sup>1</sup>Der Kanton bietet im Rahmen des bewilligten Globalbudgets angepasste Arbeitsplätze für Personen an, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind oder für die die Vermittlung aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist.

<sup>2</sup>Die angepassten Arbeitsplätze bieten insbesondere die Einbindung in den Erwerbsprozess, den Erhalt und die Förderung der Arbeitsfähigkeit sowie Tagesstrukturen.

**Artikel 2** Zielgruppe

Berücksichtigt werden können insbesondere Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung mit einer Beeinträchtigung, erwerbslose Personen, die im Kanton Uri wohnhaft sind und Sozialhilfe beziehen sowie vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

**Artikel 3** Einsatzformen

<sup>1</sup>Der Einsatz kann in Form von befristeten Trainings- und Praxisplätzen und Praktika in der kantonalen Verwaltung erfolgen.

<sup>2</sup>Die Praktika für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge richten sich nach den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM).

<sup>3</sup>Eine Umwandlung in eine Anstellung gemäss Personalrecht des Kantons ist möglich.

**Artikel 4** Entlöhnung

Für die Arbeit entrichtet der Kanton eine leistungsangepasste Entschädigung aus, welche die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche berücksichtigt.

**Artikel 5** Arbeitsunfähigkeit

---

<sup>1</sup> RB 2.4211

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung maximal drei Monate bzw. bis zum Ablauf der Befristung des Einsatzes weiter ausbezahlt.

#### **Artikel 6** Zuweisung eines angepassten Arbeitsplatzes

<sup>1</sup>Die Zuweisung eines angepassten Arbeitsplatzes erfolgt durch das Amt für Personal, welches auch die weiteren Modalitäten festlegt.

<sup>2</sup>Die Führung erfolgt durch den das entsprechende Einsatz-Amt, welches vom Amt für Personal unterstützt wird.

<sup>3</sup>Das Amt für Personal begleitet die eingesetzte und vorgesetzte Person laufend und führt dazu regelmässig Gespräche.

#### **Artikel 7** Anwendung des Personalrechts

Das Personalrecht des Kantons findet für Trainings-, Praxis- und Praktikaplätze sinngemäss Anwendung betreffend Arbeitszeit, Urlaub und Ferien.

#### **Artikel 8** Beendigung des Einsatzes

<sup>1</sup>Der Einsatz endet mit der Befristung, mit Auflösung durch die eingesetzte Person, nach gegenseitiger Absprache, wenn die Einsatzleistung nicht mehr erbracht werden kann oder wenn der angepasste Arbeitsplatz vom Kanton aufgehoben werden muss.

<sup>2</sup>Wenn die Einsatzleistung nicht mehr erbracht werden kann oder in anderen begründeten Fällen, kann das Amt für Personal den Einsatz mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende auflösen.

<sup>3</sup>Die eingesetzte Person kann den Einsatz mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche auflösen.

#### **Artikel 9** Finanzierung

Auf Antrag der Finanzdirektion bestimmt der Regierungsrat (jährlich) die Höchstsumme, die insgesamt für die angepassten Arbeitsplätze zur Verfügung steht.

#### **Artikel 10** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am dd.mm.yyyy in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli